

BGer 8C 201/2010 vom 23. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_201_2010

FR: TF 8C 201/2010 du 23 avril 2010

IT: TF 8C 201/2010 del 23 aprile 2010

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über das im Rahmen der Invaliditätsbemessung massgebende Valideneinkommen (BGE 135 V 297 E. 5.1 S. 300 mit Hinweisen; bei Schnupperlehrlingen vgl. BGE 124 V 301), die Anforderungen an einen ärztlichen Bericht (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis) und den im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2

Vor Bundesgericht ist - wie schon vor der Vorinstanz - einzig das für die Invaliditätsbemessung massgebende Valideneinkommen streitig.

E. 3

Vor Bundesgericht legt der Versicherte ein Schreiben seiner aktuellen Arbeitgeberin vom 22. Februar 2010 auf, mit welchem diese bestätigt, ihn infolge seines Gesundheitszustandes nicht in einem vollen Arbeitspensum zu beschäftigen. Dabei handelt es sich um ein unzulässiges Novum, da bereits in der Einsprache als Valideneinkommen der Lohn bei der aktuellen Arbeitgeberin (aufgerechnet auf ein volles Pensum: 2 x 13 x Fr. 3'300.- = Fr. 85'800.-) geltend gemacht und somit nicht erst im Rahmen des vorinstanzlichen Entscheids thematisiert wurde (vgl. BGE 135 V 194).

E. 4.1

Was die Ermittlung des Valideneinkommens anbelangt, ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1 S. 325 mit Hinweisen).

E. 4.2

Der Versicherte hat sowohl vor als auch nach seinem Unfall keine Berufsausbildung abgeschlossen. Nachdem er eine Lehre zum Maschinenschlosser infolge einer Allergie

abgebrochen und Praktika in Pflegeberufen absolviert hatte (vgl. etwa kreisärztlicher Bericht vom 8. April 2008 und Bericht der Berufsberatung, Klinik Y. _____, vom 14. September 1995), war er im Zeitpunkt des Ereignisses vom 12. April 1995 als Forstwart-Schnupperlehrling beschäftigt. Die nach dem Unfall begonnenen Ausbildungen (Handelsschule, Autoersatzteilverkäuferlehre, Lehrgänge in der Computerbranche) schloss er (überwiegend aus gesundheitlichen Gründen) nicht ab (vgl. etwa Bericht der Berufsberatung vom 9. Januar 2006 und BEFAS-Bericht vom 11. September 2006). Es kann somit mangels konkreter Anhaltspunkte über seine berufliche Laufbahn ohne Eintritt des Gesundheitsschadens nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er auch ohne den Unfall bei seiner jetzigen Arbeitgeberin im Druckereigewerbe tätig sein würde. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass Vorinstanz und SUVA zur Ermittlung des Valideneinkommens auf tabellarische, alle Branchen umfassende Werte abgestellt haben. Das kantonale Gericht war denn auch nicht gehalten, der beanstandeten angeblichen Aktenwidrigkeit nachzugehen, da selbst bei deren Erhärtung beim Valideneinkommen auf Tabellenlöhne abzustellen wäre. Weitere Einwände gegen die Invaliditätsbemessung werden nicht vorgebracht, so dass es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden hat.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 BGG, d.h. ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.